

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung**

HESSEN



Richtlinie

zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen

(Stand 21.12.2015)

Inhaltsübersicht

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung
2. Inhalt der Richtlinie
3. Fördergebiet
4. Antragsberechtigte
5. Zuständige Stellen
6. Weitere Fördermöglichkeiten

Teil II Einzelbestimmungen

1. NGA- und Breitbandversorgung ländlicher Räume (ELER-Förderung 2014-2020)
2. Breitbandversorgung ländlicher Räume (GAK-Förderung 2014-2018)
3. NGA-Versorgung in Gewerbegebieten (GRW-Förderung)
4. Studien und Konzepte zu regionalen NGA-/Breitbandinfrastrukturen
5. Landesförderung Breitbandinfrastrukturausbau

Teil III Allgemeine Förderbestimmungen

- A. Allgemeine Förderbestimmungen
- B. Bestimmungen bei Förderungen aus den Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)
- C. Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Bisher fanden sich die Richtlinien zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume - Breitbandversorgung in Gewerbegebieten - Regionale Breitbandberatungsstellen - Studien zu regionalen Hochleistungsnetzen in Teil II, Nr. 7. der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung (StAnz 16/2013, S. 515, vom 22.3.2013). Mit dieser Richtlinie werden alle bestehenden und neuen Förderprogramme des Landes Hessen zur Förderung der Breitbandversorgung in einer separaten Richtlinie zusammengefasst.

Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung

Die flächendeckende Versorgung mit schnellem Internet bildet die Basis für Innovation, Wachstum und wirtschaftlichen Erfolg. Sie ist Voraussetzung der Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Hessen. Ziel der New Generation Access (NGA)-/Breitbandförderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in allen Regionen zu ermöglichen.

2. Inhalt der Richtlinie

Mit diesen Richtlinien werden Möglichkeiten im Rahmen des Breitbandfördersystems

1. zur Förderung der NGA- und Breitbandversorgung ländlicher Räume (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)-Förderung 2014-2020);
2. zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)-Förderung 2014-2018);

3. zur Förderung der NGA-Versorgung in Gewerbegebieten (Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)-Förderung);
 4. zur Förderung von Studien und Konzepten zu regionalen NGA-/Breitbandinfrastrukturen;
 5. zur Förderung von regionalen Breitbandberatungsstellen/des Breitbandbüros
 6. zur Landesförderung des Breitbandinfrastrukturausbaus
- zusammengefasst.

Unter Teil II werden die Förderbestimmungen im Einzelnen dargestellt. Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme gleichermaßen geltenden Förderbestimmungen [Teil III.A.: Allgemeine Förderbestimmungen; Teil III.B: Bestimmungen bei Förderungen aus den Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE); Teil III.C: Bestimmungen bei Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)].

3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II in Hessen gefördert. Die Fördergebiete der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ werden besonders berücksichtigt.

Die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe (GRW) ergeben sich aus dem jeweils gültigen Koordinierungsrahmen. Es sind zurzeit (als C-Fördergebiet) der Werra-Meißner-Kreis sowie (als D-Fördergebiete) der Vogelsbergkreis, der Landkreis Waldeck-Frankenberg, der Landkreis Gießen (ohne die Gemeinden Langgöns, Linden und Pohlheim) sowie aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg die Gemeinden Bebra, Cornberg, Nentershausen, Ronshausen, Rotenburg a.d. Fulda und Wildeck.

Die Fördergebiete „Ländlicher Raum“ (GAK- /ELER-Fördergebiete) werden im Sinne dieser Richtlinie folgendermaßen festgelegt:

Vorhaben, die auf den „Ländlichen Raum“ ausgerichtet sind, können nicht im Verdichtungsraum Rhein-Main-Neckar zur Anwendung kommen. Neben den dortigen Großstädten Frankfurt, Darmstadt, Hanau, Offenbach und Wiesbaden sind auch die umgebenden

Kommunen generell ausgeschlossen. Diese sind in vielfältiger Weise mit den Wirtschafts- und Siedlungszentren verflochten, eher städtisch geprägt und profitieren von einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung. Im Süden von Hessen strahlt die Metropolregion Rhein-Neckar auf die sie umgebenden hessischen Kommunen aus.

Ausgeschlossen sind grundsätzlich auch die Kommunen Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wetzlar mit mehr als 50.000 Einwohnern. In diesen können ländlich geprägte Orte gefördert werden, sofern sie innerhalb ihres Gebiets entweder nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer haben oder zu mindestens zwei Drittel aus landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche bestehen. Weiterhin müssen sie an ländliche Gebiete anschließen.

Zum Fördergebiet „Ländlicher Raum“ im Sinne dieser Richtlinie gehören die Landkreise Bergstraße (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim), Darmstadt-Dieburg (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Erzhausen, Griesheim, Pfungstadt und Weiterstadt), Fulda (mit Ausnahme der Kernstadt Fulda sowie der Stadtteile Kohlhaus, Gläserzell, Edelzell, Haimbach und Niesig), Gießen (mit Ausnahme der Kernstadt Gießen sowie der Stadtteile Kleinlinden und Wieseck), Hersfeld-Rotenburg, Hochtaunuskreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel und Steinbach), Kassel, Lahn-Dill-Kreis (mit Ausnahme der Kernstadt Wetzlar sowie der Stadtteile Dutenhofen und Garbenheim), Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck), Marburg-Biedenkopf (mit Ausnahme der Kernstadt Marburg sowie der Stadtteile Cappel, Gisselberg, Marbach und Wehrda), Odenwaldkreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg,

Werra-Meißner-Kreis und

Wetterau-Kreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Vilbel, Karben, Rosbach und Wöllstadt).

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind entsprechend der programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II je nach Vorhaben insbesondere, Gebietskörperschaften, Landeseinrichtungen für den Breitbandausbau sowie Wirtschafts- und Innovationsfördereinrichtungen.

5. Zuständige Stellen

5.1. Ministerien

Zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung ist:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
(HMWEVL)

Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 815-0

Fax.: 0611 815-2225

www.wirtschaft.hessen.de

5.2. Fördereinrichtungen/Bewilligungsstelle

Förderanträge sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als bewilligende Stelle zu richten, soweit nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Neue Mainzer Str. 52- 58

60311 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9132-03

Fax.: 069 9132-4636

www.wibank.de

6. Weitere Fördermöglichkeiten

Zu weiteren Fördermöglichkeiten im Breitbandausbau informieren nachfolgende Stellen:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Invalidenstr. 44

10115 Berlin

Tel.: 030 18 300-0

Fax.: 030 18 300-1920

www.bmvi.bund.de

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel.: 069 7431-0

Fax.: 069 7431-2944

www.kfw.de

Landwirtschaftliche Rentenbank

Hochstraße 2

60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 2107-0

Fax.: 069-2107-6459

www.rentenbank.de

Breitbandbüro des Bundes

Postfach 64 01 13
10047 Berlin
Tel.: 030 6040406-0
Fax.: 030 6040406-40
www.breitbandbuero.de

Hessen Trade & Invest GmbH
Breitbandbüro Hessen (BBH)Konradinerallee 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 95017-8477
Fax: 0611 95017-5-8477
www.breitband-in-hessen.de

Teil II Einzelbestimmungen

1. NGA- und Breitbandversorgung ländlicher Räume (ELER-Förderung 2014-2020)

1.1. Gegenstand der Förderung

Für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume ist die Versorgung mit Breitband unumgänglich. Ziel der ELER-Breitbandförderung ist die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur, welche die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unversorgten ländlichen Gebieten ermöglicht. Gegenstand der Förderung sind die im Art. 20 Abs. 1 c) der ELER-VO Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 genannten Maßnahmen zur Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen, in Verbindung mit der Nr. 8.2.3.3 des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020.

Im Gegensatz zur GAK-Förderung (siehe Nummer 2), die auf kleinere Breitbandinfrastrukturprojekte abzielt, können mit der ELER-Förderung größere Breitbandinfrastrukturvorhaben auf kommunaler- oder Landkreisebene unterstützt werden.

1.2. Fördergebiet

Die für eine Förderung in Frage kommende Gebietskulisse ist in Kapitel 8.1.1 des Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (EPLR) Hessen 2014-2020 definiert (Definition „Ländlicher Raum“), in denen Vorhaben zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führen (siehe Teil I, Nr. 3.).

1.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften. Weiter sind antragsberechtigt privatrechtlich organisierte Gesellschaften, die sich in alleiniger öffentlicher Eigentümerschaft (100%) befinden und welche die wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung in unterversorgten Gebieten gewährleisten und die nachfolgenden Voraussetzungen der „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gemäß der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG erfüllen:

Demnach können private Träger zu den Konditionen öffentlicher Träger gefördert werden, wenn sie alle nachfolgenden Merkmale erfüllen:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen,
- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs-, beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

1.4. Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, durch eine zuverlässige, erschwingliche und hochwertige Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen. Damit sollen auch land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Folgende Vorhaben sind förderfähig:

1.4.1. Förderung der aktiven und passiven Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung sowie Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Governmentlösungen

1.4.2. Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke

1.4.3. Förderung der Verlegung von Leerrohren

Die Vorhaben und die Ausgaben im Rahmen der ELER-Förderung müssen eindeutig formuliert sowie klar geographisch und funktional abgegrenzt sein. Sie sind in der Ausschreibung eines Gesamtprojektes als Teilprojekt gesondert abzugrenzen. Die Vorhaben können bis zum 31.12.2020 bewilligt werden und müssen bis spätestens zum 31.12.2023 endausgezahlt sein.

1.5. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei ein Anteil von 50 % als nationale Kofinanzierung durch die Begünstigten aufzubringen und nachzuweisen ist (EU-Beteiligungssatz 50 %).

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne von 1.4.1. (aktive und passive Infrastruktur) sind: Alle Ausgaben, die Investitionen in die passive Infrastruktur, d. h. in die Bereitstellung von Leerrohren mit und ohne Kabel und der hierfür erforderlichen Grabungsarbeiten beinhalten. Die aktive Infrastruktur beinhaltet die darüber hinaus gehenden Investitionen der Breitbandkomponenten zum Betrieb der passiven Infrastruktur. Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen weiter die Anbindung des zu versorgenden Netzes an die nächste geeignete Anschlussmöglichkeit und die Verteilung innerhalb des zu versorgen-

den Gebietes zu geeigneten Verteilpunkten wie z. B. Kabelverzweiger und Mobilfunkbasisstationen.

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne von 1.4.2. (Wirtschaftlichkeitslücke) sind:

Alle Ausgaben zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke. Wirtschaftlichkeitslücke ist die Differenz zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle für einen Zeitraum von bis zu 7 Jahren (Differenz des Barwerts der Einnahmen und des Barwerts aller Kosten des Netzaufbaus).

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne von 1.4.3. (Leerrohre) sind:

Alle Ausgaben für Bauarbeiten sowie das Baumaterial für die Verlegung von Leerrohren mit einem nutzer- und anbieterneutralen Kabelschutzrohr sowie einem oder mehreren unbeschalteten Glasfaserkabeln,

- Tiefbauarbeiten für die Verlegung von Leerrohren mit einem nutzer- und anbieterneutralen Kabelschutzrohr,
- Planungsleistungen.

Bezüglich der Vorgaben zur Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus siehe III.A.22.

Bei Bauvorhaben gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Nicht zuwendungsfähig ist die Verlegung

- bei bereits bestehenden Leerrohrinfrastrukturen
- entlang von Trassen, an denen bereits Glasfaserkabel liegen

sofern deren freie Kapazität entsprechend dem Bedarf wirtschaftlich genutzt werden kann.

Die Mehrwertsteuer ist kein Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben und somit nicht förderfähig.

1.6. Verfahren

Die Förderung ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der WIBank (siehe I.5.2) zu beantragen.

Für die nach 1.4. geförderten Vorhaben sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass

- eine unzureichende Breitbandversorgung unter 30 Mbit/s (weißer NGA-Fleck) besteht;
- eine Machbarkeitsstudie erstellt wurde, die mindestens einen Business-Case und eine Versorgungsanalyse beinhaltet und nicht älter als sechs Monate ist;
- innerhalb der nächsten drei Jahre keine Versorgung durch ein Telekommunikationsunternehmen gegeben und – auch unter Nutzung aller regulatorischen Mittel – nicht zu erwarten ist (Durchführung eines sog. Markterkundungsverfahrens);
- ein öffentliches, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren stattgefunden hat (öffentliche Konsultation);
- die geförderte Investition zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung im Sinne der Nr. 1.4.1. führt. Eine „wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung“ liegt bei einer Steigerung der Download- und Uploadgeschwindigkeit um 100 Prozent oder mehr vor. Die Steigerung muss jedoch mindestens zu einer Versorgung von 30 Mbit/s im Download führen; sämtliche Voraussetzungen der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vom 17. Juni 2014, VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION, insbesondere Art. 52, bei Umsetzung des geplanten Vorhabens erfüllt werden oder
- eine andere zulässige beihilferechtliche Grundlage bei Umsetzung des geplanten Projekts angewendet wird (z.B. EU-Einzelnotifizierung).

Darüber hinaus müssen die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt und sie in Einklang mit der jeweiligen einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie (IKEK) steht. Vom Antragsteller ist eine Bestätigung der geforderten Übereinstimmung mit den Plänen vorzulegen.

Dem Antrag ist eine fachliche Stellungnahme beizufügen, die durch ein vom Begünstigten beauftragtes, fachlich kompetentes und unabhängiges Ingenieurbüro oder einem vergleichbaren unabhängigen Sachverständigen erstellt wurde. Die hieraus entstehenden Ausgaben sind nicht förderfähig und vom Begünstigten allein zu tragen.

Im Antrag hat der Antragsteller die Sicherung der Gesamtfinanzierung nachzuweisen.

Die Prüfung des Antrags obliegt der Bewilligungsstelle.

Vor Beginn der Vorhaben ist ein schriftlicher Antrag auf Gewährung der Förderung zu stellen. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Name des Antragstellers, Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort und voraussichtliche Kosten sowie Zuwendungsart. Teilauszahlungen auf der Basis bereits erbrachter Leistungen und darauf basierenden durch Zahlungsbelege bestätigten Ausgaben, können vom Begünstigten in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle angefordert werden. Die hierzu notwendige fachtechnische Prüfung kann von der WIBank oder einem Dritten, der nicht Begünstigter ist, bei einem fachlich kompetenten und unabhängigen Ingenieurbüro oder einem vergleichbaren unabhängigen Sachverständigen eingeholt werden. Dieses Ingenieurbüro darf nicht identisch mit dem Auftragnehmer sein, das die fachliche Stellungnahme des Antrages vorgenommen hat. Gleiches gilt ebenso für die Zwischennachweise und den Endverwendungsnachweis, einschließlich Sachbericht als Teil des Endverwendungsnachweises.

1.7. Weitere Bestimmungen

1.7.1. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (AGVO), Art. 52, besonders Ziffern 3-7, zu beachten:

- Die Investition muss in einem Gebiet getätigt werden, in dem keine Infrastruktur derselben Kategorie (Breitbandgrundversorgung oder NGA) vorhanden ist und ein solches in drei Jahren nach der Bewilligung unter Marktbedingungen voraussichtlich auch nicht aufgebaut wird; dies muss im Rahmen einer öffentlichen Konsultation überprüft werden.
- Die Förderung muss im Rahmen einer offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Technologie-neutralität gewährt werden.
- Der ausgewählte Bieter bzw. Netzbetreiber ist verpflichtet, im geförderten Netz einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den aktiven und passiven Infrastrukturen auf Vorleistungsebene zu gewährleisten, insbesondere Zugang zu Leerrohren, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang sowie vollständig entbundelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisiert ist, muss stattdessen übergangsweise ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden. Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene soll so früh wie möglich, vor Inbetriebnahme des Netzes für mindestens sieben Jahre und für die den Zugang zu Leerrohren und Masten für unbefristete Dauer gewährt werden. Falls der Netzbetreiber auch Endkundendienste anbietet, soll der Zugang möglichst sechs Monate vor Markteinführung gewährleistet sein mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch den oder die anderen Anbieter zu ermöglichen.
- Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen sich auf die Preisbildungsverfahren der BNetzA und auf Benchmarks stützen, die in vergleichbaren wettbewerbsintensiveren Gebieten des Landes bzw. der Europäischen Union gelten, wobei die dem Netzbetreiber gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen sind. Die BNetzA wird zu den Zugangsbedingungen (einschließlich Preisen) sowie bei Streitigkeiten zwischen den Zugangsinteressenten und dem Betreiber der geförderten Infrastruktur konsultiert.
- Die Verlegung der nach Nummer 1.4.3. geförderten Leerrohre ist zu dokumentieren und in das hessische Breitbandinformationssystem und Leerrohrmanagementtool hesbis (www.hesbis.de) sowie beim Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur

(www.bundesnetzagentur.de/cIn_1432/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Breitband/Infrastrukturatlas/Infrastrukturinhaber/infrastrukturinhaber-node.html) einzutragen. Den an der Nutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

- Das Markterkundungsverfahren sowie das Vergabeverfahren sind in die entsprechenden Datenbanken des Breitbandbüros des Bundes einzutragen (www.breitbandausschreibungen.de/mylogin). Weiterhin ist über das Breitbandbüro des Bundes das Monitoring durchzuführen (www.breitbandbuero.de/index.php?id=brlr#c305). Gemäß NGA Rahmenregelung-nicht AGVO
- Für Förderungen von mehr als 10 Mio. Euro ist ein Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus nach Art. 52, Abs. 7 AGVO vorgesehen.

1.7.2. Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nicht abgetreten oder verpfändet oder in sonstiger nicht zweckentsprechender Weise verwendet werden.

1.7.3. Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESI-Verordnung) findet ebenfalls Anwendung. Insbesondere ist die Frist zur Dauerhaftigkeit der Vorhaben nach Art. 71 Abs. 1 zu beachten.

1.7.4. Publizität und Transparenz

Nach Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 (ELER-Durchführungsverordnung) in Verbindung mit Anhang III sind die entsprechenden Informations- und Publizitätsvorschriften durch die Begünstigten einzuhalten.

Einzelheiten sind in dem Merkblatt „Informations- und Publizitätsvorschriften“ für Antragsteller für im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR 2014-2020) geförderte Projekte“ enthalten, das mit dem Antrag zur Verfügung gestellt wird.

Darüber hinaus sind die Transparenzvorschriften der Europäischen Union nach Art. 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu beachten.

1.7.5. Evaluierung

Das Land Hessen stellt auf der Grundlage von Art. 76 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) im Zuge der Durchführung der Förderung sicher, dass alle für eine Evaluierung erforderlichen Daten zeitnah erhoben werden können.

Die Begünstigten haben sich bereit zu erklären, im erforderlichen Umfang betriebliche Daten bzw. Förderdaten zu Auswertungszwecken zeitnah zur Verfügung zu stellen und hierzu ggf. Zugang zum geförderten Unternehmen zu ermöglichen.

1.7.6. Kontrolle und Sanktionen

Die Kontrollen sowie die Anwendung von Sanktionen werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung) und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen bzw. Delegierten Verordnungen durchgeführt. Diese sind in den Antrags- bzw. Bewilligungsunterlagen enthalten.

1.8. Auswahlkriterien

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt nach Maßgabe des Artikels 49 ELER-VO und unter Berücksichtigung der Vorgaben des von der ELER-Verwaltungsbehörde herausgegebenen Dokumentes „Auswahlkriterien zum Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) für die Programmplanungsperiode 2014 – 2020“ in der jeweils gültigen Fassung.

2. Breitbandversorgung ländlicher Räume (GAK-Förderung 2014-2018)

2.1. Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, und damit insbesondere land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) und der GAK-Rahmenplan für die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes in der jeweils geltenden Fassung.

Mit GAK-Mitteln sollen insbesondere kleinere Breitbandinfrastrukturprojekte auf Orts- bzw. Ortsteilebene unterstützt werden. Die GAK-Förderung ist bis zum 31.12.2018 befristet.

2.2. Fördergebiet

Fördergebiete sind Orte und Ortsteile im ländlichen Raum gemäß Teil I, Nr. 3., die mit einer Bandbreite von weniger als 6 MBit/s (downstream) versorgt sind.

2.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

2.4. Verwendungszweck

2.4.1. Folgende Maßnahmen sind zuwendungsfähig:

- Förderung der Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen;
- Förderung der Verlegung von Leerrohren
- Förderung von Machbarkeitsuntersuchungen, etc.

Gefördert werden können:

2.4.2. Nicht rückzahlbare Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

Wirtschaftlichkeitslücke ist die Differenz zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren (Differenz des Barwerts der Einnahmen und des Barwerts aller Kosten des Netzaufbaus).

2.4.3. Die Verlegung von Leerrohren, die für Breitbandinfrastruktur genutzt werden, mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, z.B. „drei- oder mehrfach D 50 . Zuwendungsberechtigte sind der Bauherr oder der allein über die Nutzung der Leerrohre verfügbare Zuwendungsempfänger. Bezüglich der Vorgaben zur Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus siehe III.A.22.

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

2.4.4. Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach Nummern 2.4.2. und 2.4.3. dienen. Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten müssen frei von Rechten Dritter erworben werden.

2.5. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Von den zuwendungsfähigen Ausgaben ist die Mehrwertsteuer abzuziehen, soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist. Der Zuschuss im Rahmen der Maßnahme ist auf 500.000,- € pro Einzelvorhaben beschränkt.

2.6. Verfahren

Die Förderung ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der WIBank (siehe I.5.2) zu beantragen. Darzulegen ist,

- dass die geplante Maßnahme im Fördergebiet entsprechend Teil I, Nr. 3. liegt,
- ein Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung (Downstreamübertragungsrate von weniger als 6 Mbit/s zu erschwinglichen Preisen) vorliegt,
- innerhalb der nächsten drei Jahre keine Versorgung durch ein Telekommunikationsunternehmen – auch unter Nutzung aller regulatorischen Mittel – zu erwarten ist (Durchführung eines sog. Markterkundungsverfahrens),
- die geförderte Investition zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führt. Eine „wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung“ liegt bei einer Steigerung der Download- und Uploadgeschwindigkeit um 100 Prozent oder mehr vor. Die Steigerung muss jedoch mindestens zu einer Versorgung von 30 Mbit/s im Download führen,
- ein öffentliches, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren stattgefunden hat.

2.7. Weitere Bestimmungen

2.7.1. Der Zuwendungsempfänger hat zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers ein offenes und transparentes Auswahlverfahren nach VOL durchzuführen. Die Veröffentlichung muss mindestens in einem offiziellen Amtsblatt, im Internetangebot der Gemeinde und auf dem Bundesportal www.breitbandausschreibungen.de erfolgen.

2.7.2. Die Beschreibung der Leistungen im offenen und transparenten Auswahlverfahren muss technologieneutral abgefasst sein.

2.7.3. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der Betrag hervorgeht, den der Anbieter als Investitionskostenzuschuss für erforderlich hält. Es soll bei gleichen technischen Spezifikationen das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden.

2.7.4. Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen und fairen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität), der für mindestens 7 Jahre zu gewährleisten ist. Der Zugang zu Leerrohren und Masten ist unbefristet zu gewähren. Bei geförderten Breitbandnetzen muss die Möglichkeit einer vollständigen Entbündelung geboten werden.

2.7.5. Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen auf den Preisbildungsverfahren der BNetzA und auf Preisen beruhen, die in vergleichbaren, von mehr Wettbewerb geprägten Gebieten gelten.

2.7.6. Im Fall, dass das Auswahlverfahren erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition nach Nummer 2.4.2. durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investition selbst durchführen. Förderfähig ist auch in diesem Fall der Teilbetrag, der zur Erreichung der förderfähigen Investitionskosten erforderlich ist.

2.7.7. Die Förderung nach 2.4.2. erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Zuwendungszweck innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr gewährleistet ist. Die Förderung nach 2.4.3. erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Leerrohre innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können, oder der Zuwendungsnehmer die geförderte Infrastruktur vor Ablauf des siebenjährigen Zweckbindungszeitraums veräußert und die Zweckbindung nicht aufrecht erhalten wird.

2.7.8. Die Verlegung der nach Nummer 2.4.3. geförderten Leerrohre ist zu dokumentieren und unverzüglich in das hessische Breitbandinformationssystem und Leerrohrmanagementtool hesbis (www.hesbis.de) sowie beim Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur

(www.bundesnetzagentur.de/clin_1432/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Breitband/Infrastrukturatlas/Infrastrukturinhaber/infrastrukturinhaber-node.html) einzutragen. Den an der Nutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

2.7.9. Wenn ein Zuwendungsempfänger die Investition nach 2.7.6. selbst durchführt, ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Ausschreibungsverfahren zu vergeben.

2.7.10. Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

2.7.11. Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO II) vom 17.6.2014 (ABl. L 143) ist verbindlich.

3. NGA-Versorgung in Gewerbegebieten (GRW-Förderung)

3.1. Gegenstand der Förderung

Die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe (von Bund und Ländern) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, kurz GRW, dient der Verbesserung der Breitbandanbindung insbesondere von mehreren Gewerbebetrieben oder Gewerbegebieten in strukturschwächeren Regionen, die bisher unzureichend angebunden sind Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz – GRWG) und der Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Koordinierungsrahmen) in der jeweils geltenden Fassung.

3.2. Fördergebiete

Gefördert werden Vorhaben in den regionalen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) nach Teil I, Nr. 3.

3.3. Antragsberechtigte

Als Projektträger werden Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise gefördert. Darüber hinaus können auch juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, mit kommunalen Trägern gleich behandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger andere Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen, beziehungsweise steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

3.4. Verwendungszweck

3.4.1. Verwendungszweck dieser Förderung ist die Errichtung oder der Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an das Netz bzw. den nächsten Knotenpunkt) um damit zielgerichtet und vorrangig förderfähige Betriebe in den GRW-Fördergebieten zu unterstützen. Im Hinblick auf eine möglichst kostengünstige Anbindung der Unternehmen soll auch der Bedarf umliegender nicht förderfähiger Betriebe und Haushalte berücksichtigt sowie in die Förderung mit einbezogen werden.

3.4.2. Förderfähig sind:

- a.) die Nutzung bzw. Verlegung von passiven Infrastrukturen zur Errichtung einer NGA-fähigen Breitbandinfrastruktur mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard,
- b.) die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren (bezüglich der Vorgaben zur Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus siehe III.A.22.) sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen, einschließlich Vorhaben, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen nur ein weniger leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein Gesamtprojekt eingebunden werden kann,
- c.) die Schließung einer konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke als abschließliche oder ergänzende Vorhaben beim Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes.

3.5. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

3.5.1. Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

3.5.2. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Umfang des Projektes sowie nach seinen Auswirkungen auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur der betreffenden Region. Der Fördersatz darf 60 % nicht überschreiten.

3.5.3. Eine Förderung im Bereich der Kommunikationsverbindungen ist grundsätzlich nur in unterversorgten Gebieten zulässig, die über keine NGA-Infrastruktur (weiße NGA-Flecken) verfügen und innerhalb der nächsten drei Jahre nach erwartetem Investitionsbeginn unter Marktbedingungen aller Voraussicht nach auch nicht verfügen werden. Unter NGA-Infrastrukturen sind Netze der nächsten Generation mit sehr hohen Datenübertragungsraten, mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download zu verstehen.

3.6. Verfahren

Die Förderung ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der WIBank (siehe I.5.2) auf dem Dienstweg, bei kreisangehörigen Gemeinden über das zuständige Landratsamt, mit der Stellungnahme des Regierungspräsidiums zu beantragen. Den Antragsunterlagen ist beizufügen:

- Ein Nachweis der fehlenden oder unzureichenden NGA-Infrastruktur in Gewerbegebieten, die innerhalb der nächsten drei Jahre nach erwartetem Investitionsbeginn unter Marktbedingungen aller Voraussicht nach auch nicht verfügbar ist.

Kennzeichen für die Unterversorgung sind:

- Die Downloadgeschwindigkeit beträgt weniger als 30 Mbit/s.
- Es besteht ein für die Unternehmen unangemessenes Preis-Leistungsverhältnis verglichen mit dem Preis-Leistungs-Verhältnis der Breitbandversorgung für Unternehmen in benachbarten Ballungsräumen.

Eine nachvollziehbare, aktuelle Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an NGA-Anschlüssen im zu versorgenden Gewerbegebiet. Dabei sollten neben dem für Gewerbeunternehmen festgestellten Bedarf auch der private Bedarf von umliegenden Haushalten und nicht förderfähigen Unternehmen einbezogen werden.

3.7. Weitere Bestimmungen

3.7.1. In Gebieten, in denen ein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht bzw. gewerbliche Angebote zur Infrastrukturbereitstellung vorliegen, erfolgt keine Förderung.

3.7.2. Die Identifizierung eines sogenannten „weißen NGA-Flecks“ - und damit die Eingrenzung des betroffenen Gebietes - erfolgt durch die örtlichen Behörden. Diese müssen sowohl unter angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls als auch unter fiskalischen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten abwägen, ob die Erschließung von Gebieten mit hochleistungsfähigen NGA-Netzen bedarfsgerecht und sinnvoll ist. Auf jeden Fall muss aber ein gefördertes Vorhaben eine wesentliche Verbesserung der Versorgung mit NGA-Dienstleistungen, herbeiführen.

3.7.3. Die Förderung wird im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens gemäß dem EU-Vergaberecht durchgeführt. Die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten. Alle Bekanntmachungen nach nationalem oder EU-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Str. 9, 65189 Wiesbaden, zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung). Die Ausschreibung und ihr Ergebnis müssen darüber hinaus auf dem Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de erfolgen.

3.7.4. Im Falle der Verlegung geförderter Leerrohre ist diese zu dokumentieren und unverzüglich in das hessische Breitbandinformationssystem und Leerrohrmanagementtool hesbis (www.hesbis.de) sowie beim Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/cIn_1432/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Breitband/Infrastrukturatlas/Infrastrukturinhaber/infrastrukturinhaber-node.html) einzutragen. Den an der Nutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

3.7.5. Der Netzbetreiber muss zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen möglichst umfassenden Zugang zur aktiven und passiven Infrastruktur auf Vorleistungsbe-

ne gewähren und die Möglichkeit einer tatsächlichen und vollständigen physischen Entbündelung bieten. Der Zugang auf Vorleistungsebene ist für mindestens sieben Jahre, sofern neue Infrastrukturelemente (z. B. Leerrohre oder Masten) bezuschusst werden, ist der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung zu gewährleisten. Im Falle einer Förderung zur Finanzierung der Verlegung von Leerrohren müssen diese groß genug für mehrere Kabelnetze und auf verschiedene Netzwerktopologien ausgelegt sein. Bietet ein Netzbetreiber auch Endkundendienste an, so ist der Zugang mindestens sechs Monate vor der Markteinführung dieser Dienste zu gewähren.

3.7.6. Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen auf den üblichen Preisbildungsverfahren der Bundesnetzagentur und auf Benchmarks, d. h. auf Preisen beruhen, die in vergleichbaren, von mehr Wettbewerb geprägten Gebieten des Landes bzw. der Union gelten, wobei die dem Netzbetreiber gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen sind.

3.7.7. Für Beihilfen von mehr als 10 Mio. Euro ist ein Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus nach Art. 52, Abs. 7 AGVO vorgesehen.

3.7.8. Falls eine Ausschreibung erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Begünstigten, kann der Zuwendungsempfänger die Investition selbst durchführen.

3.7.9. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Koordinierungsrahmens der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Juli 2014 zu beachten, insbesondere die Allgemeinen Voraussetzungen unter B. Wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen, Vernetzung und Kooperation.

3.7.10. Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO II) vom 17.6.2014 (ABl. L 143) ist verbindlich.

4. Studien und Konzepte zu regionalen NGA-/Breitbandinfrastrukturen

4.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Studien und Konzepte zur Unterstützung der Erarbeitung von Umsetzungs- und Geschäftsmodellen, wodurch sich Businesspläne besser bewerten und Kreditvergaben fundieren lassen.

4.2. Fördergebiet

Fördergebiet ist Hessen.

4.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind geeignete, regional verankerte Verbände, Institutionen oder Organisationen wie z. B. Wirtschaftsfördergesellschaften, Industrie- und Handelskammern, kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände mit ausgewiesenen Kenntnissen im Bereich von NGA-/Breitbandinfrastruktur und Förderprogrammen sowie mit Verbindungen zu Kommunen und Unternehmen.

4.4. Verwendungszweck

Gefördert werden NGA-/Breitbandinfrastruktur-Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten, Konzepte zur Optimierung der Netzauslastung, um die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen, und sonstige Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von überörtlichen NGA-/Breitbandinfrastrukturvorhaben dienen. Sie müssen im Zusammenhang mit geplanten Investitionsvorhaben stehen. Die geförderten Planungs- und Beratungsleistungen sind maximal bis vor Beginn der Bauleistung förderfähig. Der Begünstigte hat alle Inhalte der geförderten Unterlagen frei von Rechten Dritter zu erwerben.

4.5. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Ausgaben für die Planungsarbeiten und Konzepte können mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen bis zu 50 % im Wege der Anteilfinanzierung gefördert.

4.6. Verfahren

Die Förderung ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der WIBank (siehe I.5.2) zu beantragen.

5. Regionale Breitbandberatungsstellen/Breitbandbüro

5.1. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind hessische Breitbandberatungseinrichtungen, die Informations- und Beratungsleistungen für Breitbandausbauvorhaben in Hessen erbringen. Zudem ist das hessische Breitbandbüro förderfähig.

5.2. Fördergebiet

Fördergebiet ist Hessen.

5.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind geeignete, regional verankerte Verbände, Institutionen oder Organisationen wie z. B. Wirtschaftsfördergesellschaften, Industrie- und Handelskammern, kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände mit ausgewiesenen Kenntnissen im Bereich von Breitband-Infrastruktur und Förderprogrammen sowie mit Verbindungen zu Kommunen und Unternehmen.

5.4. Verwendungszweck

Gefördert wird das Hessische Breitbandbüro. Darüber hinaus werden – zeitlich befristet – regionale Breitbandberatungsstellen, deren Aufgabe die Beratung und Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung von Breitbandinfrastrukturprojekten ist, gefördert.

5.5. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Das Hessische Breitbandbüro wird in Höhe der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zu 100 % gefördert. Die Ausgaben für die regionalen Breitbandberatungsstellen werden mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen bis zu 100 % gefördert. Die zuwendungsfähigen Personalkosten für regionale Breitbandberatungsstellen sind auf max. TV-H, Entgeltgruppe 14 pro Person, siehe Personalkostentabelle (StAnz 29/2012, S. 799 vom 16.07.2012, zuzüglich Arbeitsplatzkosten und Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) begrenzt.

5.6. Verfahren

Die Förderung ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der WIBank (siehe I.5.2) zu beantragen.

6. Landesförderung Breitbandinfrastrukturausbau

6.1. Gegenstand der Förderung

Diese Förderung hat als Rechtsgrundlage die AGVO vom 17. Juni 2014, VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION, insbesondere Art. 52, in Verbindung mit Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Gefördert werden können:

-Breitbandprojekte in Kreisen und Kommunen, die mit weniger als 30 Mbit/s versorgt sind.

- Migrationsprojekte von FTTC auf FTTB und Migrationsprojekte von FTTC auf FTTH. Bei FTTC (Fibre To The Curb) handelt es sich um Glasfaserverlegung bis zum bis Randstein bzw. Kabelverzweiger. Bei FTTB (Fibre To The Building) ist Glasfaserverlegung bis zum Gebäude. Bei FTTH (Fibre To The Home) wird die Glasfaser bis in die Wohnung verlegt.

- Breitbandprojekte, die bereits auf Basis der Richtlinie des Bundes zur „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ („Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau“), entsprechend der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

6.2. Fördergebiet

Fördergebiet ist Hessen.

6.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften. Weiter sind antragsberechtigt privatrechtlich organisierte Gesellschaften, die sich in alleiniger öffentlicher Eigentümerschaft (100%) befinden und welche die wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung in unterversorgten Gebieten gewährleisten und die nachfolgenden Voraussetzungen der „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gemäß der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG erfüllen:

Demnach können private Träger zu den Konditionen öffentlicher Träger gefördert werden, wenn sie alle nachfolgenden Merkmale erfüllen:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs-, beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

6.4. Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, durch eine zuverlässige, erschwingliche und hochwertige Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten Gebieten zu ermöglichen.

Folgende Vorhaben sind förderfähig:

6.4.1. Förderung der aktiven und passiven Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Governmentlösungen

6.4.2. Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke

6.4.3. Förderung der Verlegung von Leerrohren. Bezüglich der Vorgaben zur Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus siehe III.A.22.

Es können auch Maßnahmen unterstützt werden, die nach II.1 („ELER-Förderung“, II.4 (Studien und Regionalkonzepte) und II.5 (Regionale Breitbandberatungsstellen/Breitbandbüro) dieser Richtlinie gefördert werden. Ebenso können Vorhaben kofinanziert werden, die nach der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau förderfähig sind. Im Falle der Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau ist eine zusätzliche Förderung durch das Land zur Erreichung desselben Verwendungszwecks nicht erlaubt.

6.5. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

6.5.1. Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6.5.2. Grundsätzlich richtet sich die Höhe der Förderung mit Landesmitteln nach dem Einzelfall und kann bis zu 50 % der gesamten zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen. Im Falle der möglichen Kofinanzierung von Bundes- und EU-Mitteln mit Landesmitteln kann diese Förderung bis zu 100 % des notwendigen Kofinanzierungsbetrages umfassen.

6.6. Verfahren

Die Förderung ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der WIBank (siehe I.5.2) zu beantragen. Darzulegen ist, dass für die geplante Maßnahme

- ein Nachweis der fehlenden oder unzureichenden NGA-Breitbandversorgung (Downstreamübertragungsrate von weniger als 30 Mbit/s) zu erschwinglichen Preisen vorliegt,
- innerhalb der nächsten drei Jahre keine Versorgung durch ein Telekommunikationsunternehmen – auch unter Nutzung aller regulatorischen Mittel – zu erwarten ist (Durchführung eines sog. Markterkundungsverfahrens),
- die geförderte Investition zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führt. Eine „wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung“ liegt bei einer Steigerung der Download- und Uploadgeschwindigkeit um 100 Prozent oder mehr vor. Die Steigerung muss jedoch mindestens zu einer Versorgung von 30 Mbit/s im Download führen,
- ein öffentliches, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren stattgefunden hat (öffentliche Konsultation).

6.7 Weitere Bestimmungen

6.71 Die Förderung nach 6.4. erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Zweck der Zuwendung innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr gewährleistet ist, oder dass die geförderten Leerrohre innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.

III. Allgemeine Förderbestimmungen

A. Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO, ABl. L 187/1 ff.) sowie nach Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und unter Beachtung der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sowie diesen Richtlinien gewährt. Aus diesen Leitlinien ergeben sich Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus, die im Abschnitt A. 22 detailliert dargestellt sind.

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen. Zuwendungen werden grundsätzlich als zweckgebundene rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, sofern keine anderweitige Regelung getroffen ist. Fördergebiet ist Hessen.
2. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung für Vorhaben, die im Land Hessen durchgeführt werden, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Beruflichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu den §§ 44, 44 a BHO (RZBau), Anhang 1 zur VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO,
- die Zinsregelungen nach den VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO sowie die entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Kommission,
- die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 1. November 2007 (StAnz. 48/2007 S. 2386), zuletzt geändert mit Erlass **7.November, 2014 (StAnz. 48/2014 S. 1007)**.

3. Bei der Erteilung von Aufträgen, außer bei Förderung der gewerblichen Wirtschaft, sind die LHO sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) oder die Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie zum öffentlichen Auftragswesen bekanntgemachte sonstige Vorschriften zu beachten. Freigrenzen für nicht förmliche Vergabeverfahren gelten in der bekanntgemachten Fassung. Vorgreifliches EU-Recht bleibt in allen Fällen unberührt (siehe auch Gemeinsamer Runderlass betr. öffentliches Auftragswesen vom 1. November 2007 (StAnz. 48/2007 S. 2386), zuletzt geändert mit Erlass **7.November, 2014 (StAnz. 48/2014 S. 1007)**). Die ANBest-P, ANBest-GK sowie ggfs. die RZBau und die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses betreffend Öffentliches Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.

Die Ausnahme bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft gilt nicht, wenn der öffentliche Finanzierungsanteil des geförderten Vorhabens überwiegt.

Die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zur Anwendung des Vergaberechts, insbesondere des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes, der Vergabeverordnung, der Abschnitte 2 der VOL/ und VOB/A sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), bleibt unberührt. Soweit die Vergabe- und Vertragsordnungen oder der Gemeinsame Runderlass den für das jeweilige Vergabeverfahren geltenden Regelungen des Hessischen

Vergabe- und Tariftreuegesetzes widersprechen, gilt abweichend von Nr. 3.1 Abs. 1 der ANBest-GK das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk).

Alle Bekanntmachungen nach nationalem oder EU-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Str. 9, 65189 Wiesbaden, Tel: 0611-974 588-0, Internet: www.had.de zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

Eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren wird empfohlen. Nähere Informationen hierzu gibt die Auftragsberatungsstelle Hessen e. V., Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel: 0611-974 588-0, E-Mail: info@absthessen.de.

Bei der Förderung nach Teil II Nr. 2.1 bis 2.4 und Nr. 3 ist für natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, deren Eigenanteil an Deckungsmitteln für die mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mehr als 50 Prozent betragen, kein förmliches Vergabeverfahren erforderlich. Hier sind drei Vergleichsangebote bei Ausgaben über 25.000 Euro netto/Auftrag je Ausgabenposition einzuholen.

4. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
5. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen (z. B. technische Anforderungen, auf bestimmte Zielgruppen bezogene Voraussetzungen) und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Technologien oder Vorhaben absehen.

Mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen können auch Förderungen für Einzelvorhaben oder im Rahmen von Sonderprogrammen gewährt werden, die der Umsetzung der wirtschafts- und innovationspolitischen Ziele des Landes Hessen besonders dienen.

Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen.

6. Die Förderung wird auf der Grundlage eines Antrags in Textform nach § 126b BGB gewährt, der vor Beginn des Vorhabens zu stellen ist, soweit unter Teil II nichts Abweichendes geregelt ist.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist.

Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch keinen Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.

Die Voraussetzungen liegen in der Regel vor,

- wenn der Antrag auf Förderung bereits gestellt wurde, eine Bewilligung aber noch nicht erfolgt,
- die Verzögerung nicht dem Antragsteller anzulasten,
- dem Antragsteller die alleinige Finanzierung nicht zuzumuten ist und
- die Maßnahme zum Abwenden größerer Schäden keinen Aufschub duldet oder
- die Verwirklichung der Maßnahme durch einen späteren Beginn grundsätzlich gefährdet ist.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde zulassen. Die Baugenehmigung muss dann spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden.

In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, oder durch Fristablauf als erteilt gilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.

VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO bleibt hiervon unberührt.

Ausnahmen vom Refinanzierungsverbot werden für kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von kommunalen Gebietskörperschaften (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) sowie für Universitäten und Hochschulen nur dann zugelassen, wenn die Zuwendung mit mindestens 50 Prozent aus EU-Mitteln kofinanziert wird.

7.

Bei der Förderung von Vorhaben und Projekten von Unternehmen wird die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. EU L 124 S. 36 – siehe auch Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AG-VO) oder deren Folgebestimmungen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Union vom 6. Mai 2003 berücksichtigt. Danach werden Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) derzeit definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
- Ausnahmen werden in Teil II Einzelbestimmungen geregelt.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgebestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.

8. Sollen hessische Universitäten und Hochschulen für geeignete Einzelprojekte EU- bzw. Landesmittel erhalten, gelten folgende Regelungen:

- a) Bei Einzelprojekten erfolgt eine Mittelzuweisung grundsätzlich in analoger Anwendung dieser Förderrichtlinien. In der Zuweisung der Mittel sind dabei in analoger Anwendung der VV zu § 44 LHO Bewirtschaftungsregelungen vorzugeben. Die begünstigte Universität oder Hochschule muss ihr ausdrückliches Einverständnis zur Beachtung dieser Bewirtschaftungsregelungen vor

der ersten Auszahlung der Mittel erklären. In die Mittelzuweisung können noch weitere Regelungen aufgenommen werden.

- b) Die begünstigten Universitäten und Hochschulen müssen darüber hinaus die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabebestimmungen einhalten. Die Einhaltung ist bereits bei der Antragstellung zu bestätigen.
- c) Bei Zuweisungen an Universitäten und Hochschulen haben diese nach VV Nr. 1.8 zu § 34 in Verbindung mit VV Nr. 3.2 zu § 9 LHO grundsätzlich entsprechende Nachweise über die Verwendung zu führen. Ergänzend ist das Muster 4 der VV zu § 44 LHO auszufüllen und bei der Abrechnung vorzulegen. Dabei sind 10 Prozent der Zuweisung erst nach abschließender Vorlage des Nachweises auszuzahlen.
- d) Nur bei Einzelprojekten, die ausschließlich mit EU-Mitteln oder mit EU- und Landesmitteln gefördert werden, wird ein Zuwendungsbescheid nach § 44 LHO erteilt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung.

9. Freigestellte Beihilfen: Von der Anmeldepflicht freigestellte Beihilfen erfolgen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden;
- eine Zuwendung in den Fallgruppen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ist ausgeschlossen;
- der Beihilfeempfänger muss den Antrag nach Teil III A Nr. 5 mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben;
- die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrag nicht überschritten;

- jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro wird nach Artikel 9 AGVO für nach dem 1. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfen nach europarechtlichen Vorgaben auf der Website des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung veröffentlicht;
- erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

De-minimis-Beihilfen: „De minimis“-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 S. 1) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „De minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „De minimis“-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.

Sofern „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe 500.000 Euro nicht übersteigen (Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. EU L 114 S. 8)).

Bei „De-minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen.

Angemeldete Beihilfen: Im Falle von Zuwendungen, die weder als De-minimis-Beihilfe noch als freigestellte Beihilfen gewährt werden können und bei denen die Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen, erfolgt eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV (Einzelfallnotifizierung). Vor einer Genehmigung durch die Europäische Kommission darf die Beihilfe nicht gewährt werden.

10. Soweit nach diesen Richtlinien nicht Festbeträge vorgesehen sind, sind bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung an kommunale Zuwendungsempfänger deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.
11. Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessen langen Zeitraum von in der Regel sieben Jahren, bei Infrastruk-

turinvestitionen von in der Regel 15 Jahren sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. Nach Art 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gelten fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten als Mindestnutzungsdauer. Einzelregelungen sind ggf. in Teil II getroffen.

Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird. Die konkrete Zweckbindungsfrist ist auf die jeweilige Maßnahme bezogen im Zuwendungsbescheid zu regeln.

12. Eigenleistungen und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie belegmäßig nachgewiesen werden und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst sind, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können. Im Falle der Anerkennung von Eigenleistungen oder Sachleistungen darf der Gesamtbetrag der Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen und Sachleistungen nicht überschreiten.
13. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle entsprechend den ANBest-P oder ANBest-GK nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde.
14. Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang des Verwendungsnachweises.
15. Unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 HVwVfG kann der Zuwendungsbescheid (teilweise) zurückgenommen oder widerrufen werden. Eine etwaige (auch anteilige) Erstattung des Förderbetrages richtet sich nach den VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO in Verbindung mit § 49a HVwVfG, bei Zuwendungen mit Mitteln des Finanzausgleichs nach § 72 FAG in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Kommission, soweit EU-Mittel in der Zuwendung enthalten sind.

Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Bescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

16. Eine Kumulation der Förderung nach diesen Richtlinien mit einer Förderung des Bundes oder der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, wenn die höchste nach AGVO zulässige Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO geltende Beihilfebetrag nicht überschritten werden. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil II nicht.

Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.

17. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden Stelle oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen können.

18. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

19. Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

20. Bei der Umsetzung des Projekts sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

21. Für Vorhaben, die mit nicht rückzahlbaren GRW/GAK-Zuschüssen gefördert werden, gelten zusätzlich die in dem jeweiligen Rahmenplan festgelegten Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung.

22. Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus:

Die EU-Beihilfeleitlinien schreiben in Rn. 78 g) vor, dass geförderte Unternehmen im Bereich des Zugangs auf Vorleistungsebene eine größere Produktauswahl anbieten sollten, als von den nationalen Regulierungsbehörden oder im Rahmen der sektorspezifischen Regulierung für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht vorgeschrieben, weil der Beihilfeempfänger für den Infrastrukturausbau nicht nur eigene Ressourcen, sondern auch Steuereinnahmen verwendet. Bei NGA-Netzen ist z.B. die Liste der Zugangsprodukte in der NGA-Empfehlung als Referenz heranzuziehen (Fn. 106 der EU-Beihilfeleitlinien). Wird die staatliche Beihilfe zur Finanzierung des Baus von Leerrohren verwendet, müssen diese groß genug für mehrere Kabelnetze sein und sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein (Fn. 107 EU-Beihilfeleitlinien).

So sind bereits bei einem FTTC-Ausbau die Dimensionierung von Leerrohren, Verteilrichtungen, Schächte und Zuführungen sowie die Verlegung der Infrastruktur so vorzunehmen, dass auf Basis dieser Maßnahme auch die spätere Erweiterung der realisierten bzw. die Errichtung alternativer Netzstrukturen gewährleistet wird. Verteil- und Verzweigereinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass die Aufnahme passiver und aktiver Komponenten unterschiedlicher Netzstrukturen möglich ist (bspw. Komponenten für den Betrieb von FTTC-, FTTB- und FTTH-Netzen).

Bei der Netzplanung durch einen Anbieter/Errichter muss ein diskriminierungsfreier Zugang für einen weiteren oder mehrere Anbieter möglich sein. Dies ist über die Konzeptionierung der Kabel- und damit Fasermengen sowie über die Anzahl der Leerrohre und Verteilpunkte zu realisieren. Zu kalkulieren sind hier mindestens zwei Fasern pro Gebäude sowie zusätzlich vier Fasern pro anschließbaren Haushalt. Leerrohre sind grundsätzlich so zu wählen, dass die benötigte Anzahl von Fasern bzw. Glasfaserkabeln Platz findet (siehe hierzu „Einheitliches Materialkonzept“ – Anlage zur Förderung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland). Ebenso muss der Glasfaserverteiler alle Fasern der vorgesehenen Gebäudeverkabelung aufnehmen können. Eine Reserve von mindestens 15% der Faseranzahl der Gebäudeeinführung jedoch mindestens 2 Fasern pro Gebäude sind in der Verteilnetzebene beim Glasfaserverteiler einzuplanen.

Ein Gebäudeverteiler (HÜP) bildet den Übergabepunkt zwischen NE3 und NE4. Dieser muss ausreichend Steckplätze (LC Kupplungen) und Spleißkapazität für die Anzahl der im Gebäude verwendeten Fasern haben und sollte im gewissen Umfang Kabelüberlängen aufnehmen können. Er dient auch als Messzugang und zur Übergabe von Gebäudefasern an alternative Servicedienstleister.

Das Glasfaserverteilgehäuse sollte groß genug sein, dass die gesamte Faseranzahl, inklusive der eingepplanten Reservekapazität, abgelegt werden kann. Entsprechendes gilt für Muffen im Verzweigerbereich. Die geschaffenen Strukturen müssen sowohl Point-to-Point als auch Point-to-Multipoint ermöglichen. Zur Verlegung kann ein Rohrverband entsprechend des einheitlichen Materialkonzepts geplant werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Anzahl der Rohre so gewählt wird, dass die spätere Nachrüstung mit zusätzlichen Fasern möglich ist. Bei der Planung sind dementsprechend eine Mindestanzahl von Rohren sowie eine Mindestanzahl von Fasern einzuhalten. Neben der Verlegung im Rohrverband sind sofern im Ausbaubereich geeignet auch folgende Verlegearten möglich: Die Verlegung als Luftkabel, die direkte Erdverlegung, Einzelrohrverlegung. Grundsätzlich ist die Trassenmitnutzung bei vorhandener Infrastruktur vorzusehen und somit die Steigerung der Kosteneffizienz.

Erschließungsgebiete, in denen eine redundante Anbindung potenziell nachgefragt wird, sind so zu planen, dass durchtrennte Microrohre beidseitig zum Schutz vor Verschmutzung abgedichtet werden, um eine spätere Ringschlussmöglichkeit nicht auszuschließen.

Diese Vorgaben zur Dimensionierung der passiven Infrastruktur sind bereits im Rahmen der Auftragsvergabe zu berücksichtigen, da eine nachträgliche Erweiterung in der Regel eine gesonderte rechtliche Prüfung erfordert.

B. Bestimmungen bei Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Grundlage der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind über die landesrechtlichen Regelungen hinaus die folgenden einschlägigen Vorschriften,

- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹,
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006²,
- sowie die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte³.

Weitere Grundlagen sind das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16RFOP007) sowie die Allgemeinen Projektauswahlkriterien (Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben), genehmigt vom IWB-EFRE-Begleitausschuss Hessen mit Beschluss vom 6. März 2015.

1.2 Die Förderung im Rahmen des IWB-EFRE-Programms Hessen wird nach den §§ 23, 44 der LHO und den erlassenen VV als Zuwendung gewährt.

¹ ABI. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469

² ABI. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302

³ Die jeweils aktuell gültigen Rechtsakte können unter http://ec.europa.eu/regional_policy/information/legislation/index_de.cfm sowie unter www.efre.hessen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

- 1.3 Anderweitige Regelungen zur Unterstützung von Finanzinstrumenten und zum Abschluss von Verträgen bleiben unberührt.
- 1.4. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Die in diesem Teil getroffenen Regelungen gehen den übrigen Regelungen dieser Richtlinie vor, soweit diese im Widerspruch stehen oder als Ergänzung zu beurteilen sind.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Förderberechtigung eines potentiellen Begünstigten, die Förderfähigkeit des Vorhabens sowie die Antragstellung bei der bewilligenden Stelle ergeben sich aus den übrigen Vorschriften dieser Richtlinie.
- 2.2 Die Förderung eines Vorhabens aus Mitteln des EFRE kann in Kombination mit weiteren Fördermitteln des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Der Kofinanzierungssatz aus dem EFRE liegt in der Regel nicht über 50 Prozent.
- 2.3 Für eine Förderung aus Mitteln des EFRE kommen nur Ausgaben in Betracht, die von den Begünstigten getätigt und zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 bezahlt werden. Voraussetzung für die Bewilligung einer Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.
- 2.4 Die Zuwendung wird grundsätzlich als zweckgebundener rückzahlbarer oder nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit keine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

2.5 Eine Förderung kommt in der Regel nur für Vorhaben in Betracht, die im Land Hessen durchgeführt werden.

Großprojekte mit förderfähigen Gesamtkosten von mehr als 50 Mio. Euro bzw. 75 Mio. Euro bei Verkehr- und Netzinfrastrukturmaßnahmen nach Art. 100 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden nicht gefördert.

3. Erteilung einer Ausnahme vom Refinanzierungsverbot

Lassen die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Refinanzierungsverbot) zu, stehen die EU-rechtlichen Bestimmungen dem nicht entgegen. Eine solche Ausnahmeerteilung hat schriftlich unter Sicherstellung der Einhaltung der für den Zuwendungsempfänger im Zuwendungsverfahren geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

4. Verfahren

4.1 In der Regel werden Zuwendungen nur für bereits getätigte Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Diese sind zahlenmäßig nachzuweisen (Zwischen- und Verwendungsnachweis) und werden von der bewilligenden Stelle vor Auszahlung auf Ordnungsmäßigkeit überprüft.

4.2. Wird ein Vorhaben ausschließlich aus Mitteln des EFRE oder auch aus Mitteln des EFRE - kofinanziert mit Landesmitteln - gefördert, sind die Gemeinkosten pauschal zu berechnen. 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden als förderfähige Gemeinkosten, bezogen auf das gesamte Vorhaben, anerkannt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen.

4.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle nach Teil III B Nr. 5.1 eingesehen werden können.

5. Sonstige EFRE-spezifische Bestimmungen

5.1 Vorhaben, die aus dem EFRE gefördert werden, müssen dem Recht der Europäischen Union und den in Bezug auf die Umsetzung des Vorhabens einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Pflicht zur Einhaltung vergaberechtlicher und beihilferechtlicher Bestimmungen sowie der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

Eine Überprüfung der einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die bewilligende Stelle (Verwaltungsprüfungen). Die Überprüfungen erfolgen in Form von Unterlagenprüfungen sowie Vor-Ort-Überprüfungen. Darüber hinaus kann eine weitere Überprüfung seitens der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Prüfbehörde, des Hessischen Rechnungshofes, des Europäischen Rechnungshofes sowie von Prüforganen der Europäischen Union vorgenommen werden.

5.2 Die Nichteinhaltung vergaberechtlicher und anderer einschlägiger rechtlicher Bestimmungen sowie der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid kann zu einem Teilwiderruf/Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO in Verbindung mit §§ 49, 49a Abs. 1 HVwVfG führen.

5.3 EFRE-geförderte Maßnahmen unterliegen der Publizitätspflicht. Art und Umfang der durchzuführenden Publizitätsmaßnahmen wird als Auflage im Zuwendungsbescheid geregelt.

5.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt schriftlich, dass er mit Annahme der Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung einverstanden ist, in die veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.

5.5 Bei den Zuwendungen aus dem EFRE handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen

werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift, dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung im Zuwendungsbescheid benannt.

C. Bestimmungen bei Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem ELER sind folgende Bestimmungen besonders zu beachten:

1. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
2. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.
3. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.
4. Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 (EPLR Hessen)

5. Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungs-vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Abl. L 227),
6. Verordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungs-bestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Abl. L 227),
7. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Er-gänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Abl. L 227)
8. Beihilfen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der VO (EU) Nr. 651/2014 (All-gemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Grundlage von Einzelfallnotifizierungen gewährt. Letztere werden notwen-dig, wenn der AGVO-Schwellenwert aus Artikel 4 y) überschritten wird.

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Für Förderungen, die nach diesen Richtlinien gewährt wurden, bleiben sie auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer weiterhin anwendbar.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung